



>edlohn

Version 12.10.0
05.01.2023

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung.....	4
1.1	Beitragsbemessungsgrenzen 2023	4
1.2	Beitragssätze 2023	5
1.3	Faktor F.....	6
1.4	Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV	7
1.5	Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert	7
2	Lohnsteuer	8
2.1	Programmablaufplan	8
2.2	Schnellauskunft.....	9
2.3	Lohnsteuerbescheinigung	9
2.4	Lohnsteueranmeldung.....	9
3	Midijob.....	10
4	Kurzarbeit.....	11
5	Anpassung pauschalierte Erstattung bei Weiterbildung gemäß § 106a SGB III	12
6	Kurzarbeitergeld für Grenzgänger	13
7	eAU	16
8	Baulohn	17
8.1	Saison-Kurzarbeitergeld.....	17
8.2	Kalendarium	19
8.3	Bauhauptgewerbe	21
8.4	Gerüstbau	23
8.4.1	Mindestlohn.....	23
8.4.2	Lohnausgleich	23
8.5	Dachdecker	24
8.5.1	Beiträge.....	24
8.5.2	Mindestlohn.....	24
8.5.3	Änderung des Rahmen-Tarifvertrages	24
8.5.4	Inflationsausgleichsprämie	24
8.5.5	Erstattung von Ausbildungsvergütungen	25
9	Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen	26
9.1	DEÜV-Meldeverfahren	26
9.2	DLS.....	26
9.3	DSBD	26
9.4	euBP	26

9.5	EEL.....	27
9.5.1	Anpassungen im EEL-Verfahren ab 01.01.2023.....	27
9.5.2	EEL-Bescheinigung 04 - Krankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus	27
9.5.3	Neue Rückmeldung der Krankenkasse Grund 66.....	28
9.5.4	Änderungen bei der Erstellung der Bescheinigungen KV bei Kinderkrankengeld bzw. UV Kinderverletztengeld	29
9.6	Neue Version Krankenkassen-Beitragssatzdatei.....	30
10	Rückstellung für Urlaub und Guttage bei Teilzeitbeschäftigten	31
11	Beitrag Versorgungswerk in den Abrechnungsdaten	34
12	Unternehmensnummer Unfallversicherung.....	34
13	Manuelle Leistung Meldung Ausgleichsabgabe	35
14	Systemwechsel nach edlohn aus DATEV Lohn und Gehalt.....	36
15	Inflationsausgleichsprämie	37
16	Weitere gesetzliche Änderungen	38
16.1	Sachbezugswerte 2023.....	38
16.2	Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ..	38
16.3	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	38
16.4	Kammerbeitrag Bremen	38

© 2022 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 12.10.0
Stand: 05.01.2023

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Januarabrechnung

Nach dem Update am 05.01.2023 kann der Januar 2023 abgerechnet werden.

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2023 wurden angepasst.

1.1 Beitragsbemessungsgrenzen 2023

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.300 €	87.600 €	7.100 €	85.200 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.950 €	107.400 €	8.700 €	104.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	7.300 €	87.600 €	7.100 €	85.200 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.550 €	66.600 €	5.550 €	66.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50 €	59.850 €	4.987,50 €	59.850 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395 € ¹	40.740 € ₁	3.290 €	39.480 €

1. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

1.2 Beitragssätze 2023

	Beitragssätze 2022	Beitragssätze 2023
Krankenversicherung		
- allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz	14,0 %	14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3 %	1,6 %
- kassenindividueller Zusatzbeitrag	individuell	individuell
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
- Zusatzbeitrag	0,35 %	0,35 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	2,6 %
Umlage Arbeitsunfähigkeit (U1)	individuell	individuell
Minijob-Zentrale	1,0 %	1,1 %
Umlage Mutterschaftsleistungen (U2)	individuell	individuell
Minijob-Zentrale	0,39 %	0,24 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %	5,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %	0,06 %

1.3 Faktor F

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt für das Jahr 2023 40,45 %.

(14,6 % (KV) + 1,6 % (durchschn. Zusatzbeitrag) + 3,05 % (PV) + 18,6 % (RV) + 2,6 % AV)

Der Faktor F beträgt für das Jahr 2023 0,6922.

Er ergibt sich, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2023 geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Der Faktor FÜ (Bestandsschutz) beträgt für das Jahr 2023 0,7417. Er ergibt sich, indem der Wert 30 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2023 geteilt wird.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes sowie der Faktoren F und FÜ für das Jahr 2023 vom: 12.12.2022	BÄnz AT 20.12.2022 B2
Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes sowie der Faktoren F und FÜ für das Jahr 2023 Vom 12. Dezember 2022		
Der gemäß § 20 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F für das Jahr 2023 werden wie folgt bekannt gegeben:		
Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) sowie zur Arbeitsförderung (2,6 Prozent) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (1,6 Prozent) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent).		
Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt für das Jahr 2023		
40,45 Prozent.		
Der Faktor F beträgt für das Jahr 2023		
0,6922.		
Er ergibt sich, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2023 geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.		
Der gemäß § 134 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltende Faktor FÜ für das Jahr 2023 wird wie folgt bekannt gegeben:		
Der Faktor FÜ beträgt für das Jahr 2023		
0,7417.		
Er ergibt sich, indem der Wert 30 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2023 geteilt wird.		
Berlin, den 12. Dezember 2022		
Bundesministerium für Arbeit und Soziales Im Auftrag Antje Zierke		

1.4 Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV

	Gesamtbetrag	Arbeitgeberzuschuss
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>mit</u> Krankengeldanspruch	728,18 € + Zusatzbeitrag 4.987,50 € x (14,6 % + ½ % Zusatzbeitrag)	364,09 € + individueller Zusatzbeitrag 4.987,50 € x (7,3 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	698,25 € + Zusatzbeitrag 4.987,50 € x (14,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)	349,13 € + individueller Zusatzbeitrag 4.987,50 € x (7,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>mit</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	403,99 € (364,09 € + 39,90 € durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 4.987,50 € x (7,3 % + 0,8 % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	389,03 € (349,13 € + 39,90 € durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 4.987,50 € x (7,0 % + 0,8 % Zusatzbeitrag)
Pflegeversicherung	152,12 € 4.987,50 € x 3,05 %	76,06 € 4.987,50 € x 1,525 %
Pflegeversicherung Sachsen	152,12 € 4.987,50 € x 3,05 %	51,12 € 4.987,50 € x 1,025 %

1.5 Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert

Der Vollarbeiterrichtwert beträgt für 2023 1540 Stunden.

2 Lohnsteuer

2.1 Programmablaufplan

Der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ab 01.01.2023 wurde gemäß des BMF-Schreibens vom 18.11.2022 angepasst.

Allerdings haben sich aus dem Jahressteuergesetz 2022, das am [20.12.2022 im BGBl.](#) veröffentlicht wurde, weitere Änderungen ergeben, die einen neuen Programmablaufplan erfordern. Diese Änderungen sind unter anderem:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 30,00 € auf 1.230,00 €
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 252,00 € auf 4.260,00 € (§ 24b EStG)

Dieser neue Programmablaufplan ist jedoch bisher noch nicht veröffentlicht worden, so dass vorerst mit dem am 18.11.2022 veröffentlichten Programmablaufplan abgerechnet werden muss.

Informationen finden Sie auch im [BMF-Schreiben vom 08.12.2022 zur Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2023](#) (IV C 5 – S 2361/19/10008 :008; DOK: 2022/1229034).

Die Finanzverwaltung hat deswegen eine Übergangsregelung getroffen:

- Demnach sind Arbeitgeber bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach der Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne 2023 nicht verpflichtet, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim Lohnsteuerabzug 2023 umzusetzen.
- Die Lohnsteuer kann für einen Übergangszeitraum entsprechend der Programmablaufpläne 2023 v. 18.11.2022 berechnet werden (maschinell oder manuell).
- Für einen Übergangszeitraum können Arbeitgeber, die die Lohnsteuer manuell ermitteln, auch auf Grundlage von Lohnsteuertabellen für 2022 (Bekanntmachung v. 20.5.2022) ermitteln, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

Sobald der neue Programmablaufplan vorliegt, wird dieser in edlohn hinterlegt und Sie werden über das Portal informiert. Ob dazu eine Korrektur notwendig sein wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Dies ist von dem Datum der Veröffentlichung abhängig.

2.2 Schnellauskunft

Die Anpassung der Schnellauskunft erfolgt erst dann, wenn der neue Programmablaufplan vorliegt.

2.3 Lohnsteuerbescheinigung

Die Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2023 wurde am 08.09.2022 vom BMF veröffentlicht (IV C 5 - S 2533/19/10030 :004).

Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung gilt ab 2023 Folgendes:

- Gemäß § 41b Absatz 2 Satz 1 EStG ist ab dem Jahr 2023 ausschließlich die Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal anzugeben. Die Verwendung der eTIN ist nicht mehr zulässig.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die auf einen nicht besteuerten Vorteil nach § 19a EStG entfallen, sind unter Nummer 22 bis 27 des Ausdrucks zu bescheinigen, da diese als Sonderausgaben abziehbar sind.
- Ist ein Dritter gemäß § 38 Absatz 3a Satz 1 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, hat er der zuständigen Finanzbehörde für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG).

Alle Anpassungen wurden bei der Lohnsteuerbescheinigung 2023 in edlohn berücksichtigt.

2.4 Lohnsteueranmeldung

Die Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2023 wurde am 07.09.2022 vom BMF veröffentlicht (IV C 5 - S 2533/19/10026 :003).

Die Lohnsteueranmeldungen sind mit dem Update nach den Richtlinien für das Jahr 2023 angepasst worden. Außer der Jahreszahl wurden im Formular keine Änderungen vorgenommen.

3 Midijob

Mit dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 7. November 2022, veröffentlicht [am 11.11.2022 im Bundesanzeiger](#), wurde die Grenze für den Übergangsbereich (Midijob) auf 2.000 € angehoben. Die erforderlichen Anpassungen wurden am 20.12.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und in edlohn für Abrechnungszeiträume ab Januar 2023 umgesetzt.

4 Kurzarbeit

Im November 2022 hat die Bundesagentur für Arbeit für konjunkturelles Kurzarbeitergeld neue Formulare veröffentlicht. Nach den uns vorliegenden Informationen wird es nicht beanstandet, wenn bisher noch die „alten“ Formulare (Kug 107 – 07.2022 und Kug 108 – 07/2022) verwendet wurden.

Ab dem Abrechnungsmonat Januar 2023 stehen Ihnen die aktuellen Formulare:

- Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) - **Kug 107 – 09/2022** sowie die
- Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag – **Kug 108 – 12/2022**

in edlohn (unter **Auswertungen > KUG-Liste**) zur Verfügung.

Diese gelten für alle Abrechnungszeiträume ab Juli 2022 (auch im Falle von Korrekturen). Für vorhergehende Zeiträume (bis 30.06.2022) gilt noch die **Corona-KUG-Liste** – auch im Falle einer Korrektur.

5 Anpassung pauschalierte Erstattung bei Weiterbildung gemäß § 106a SGB III

Über die Fördermöglichkeiten einer Weiterbildung während Kurzarbeit können Sie sich auf der Internetseite der [Bundesagentur für Arbeit](#) informieren.

Bezüglich der pauschalierten Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist aus den – während der Corona-Pandemie eingeführten Regelungen - die pauschalierte Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bei Weiterbildung bis **31.07.2023** weiterhin möglich.

Es handelt sich um 50% des seinerzeit festgelegten Pauschalbetrages (37,6% davon 50% = 18,8%; gültig bis Dezember 2022. Dieser Betrag ermittelte sich aus 40% abzüglich ALV-Beitrag in Höhe von 2,40%).

Da sich der Arbeitslosenversicherungsbeitrag zum 01.01.2023 auf 2,60% erhöht, ergibt sich eine pauschalierte Erstattung für Weiterbildung in Höhe von 18,7% (40% abzüglich 2,6% = 37,4% davon die Hälfte = 18,70%). Die Anpassung in edlohn ist bereits erfolgt. Die Anpassung der Erläuterungen der KUG-Formulare (107/307 und 108/308) soll durch die Bundesagentur für Arbeit noch erfolgen.

6 Kurzarbeitergeld für Grenzgänger

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Kurzarbeitergeld vom 29.11.2022 ([Weisung Nummer: 202211012](#))

Mit der genannten Weisung nimmt die Bundesagentur für Arbeit Stellung zur der Auslegung des BSG-Urteils vom 22.09.2022 und erläutert den **neuen** Berechnungsvorgang bei der Ermittlung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger.

Nach bisheriger Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit erfolgte die Ermittlung der pauschalierten Nettoentgelte (in edlohn: die beiden Merkmale: **Pausch Nettoentgelt - Sollentgelt** und **Pausch Nettoentgelt – Istentgelt**) unter Berücksichtigung einer Steuerklasse (I oder III). Die Werte wurden analog der Werte der „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes“ bezogen auf das Soll- und Istentgelt ermittelt. Ein Steuerabzug war dabei berücksichtigt.

Gemäß der neuen Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, die sie mit dieser Weisung bekannt macht, ist kein Steuerabzug bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger eines Landes mit Doppelbesteuerungsabkommen mehr zu berücksichtigen.

edlohn hat die Berechnungen ab Januar 2020 angepasst. Sie haben nun die Möglichkeit, betroffene Arbeitnehmer in Korrektur zu setzen. Durch die Korrektur wird das Kurzarbeitergeld gemäß der Weisung nach dem neuen Berechnungsvorgang ohne Steuerabzug ermittelt.

Die neue Berechnung ist nur für die Kombination **Grenzgänger (Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit > Steuerliche Behandlung von Grenzgängern) = Ja** und dem **Steuerstatus = Steuerfrei / DBA** möglich.

Grenzgänger = Nein => keine Berechnung von Kurzarbeitergeld

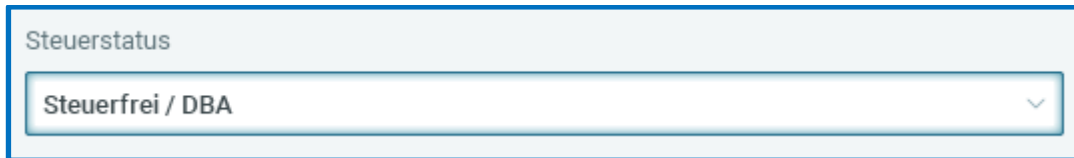
Grenzgänger = JA => Steuerstatus nur Steuerfrei DBA erlaubt

=> Berechnung von Kurzarbeitergeld gemäß den vorstehenden

Ausführungen

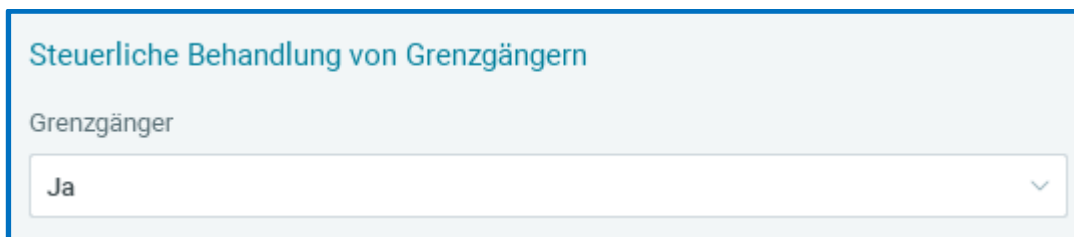
Hinweis:

Diese Ausführungen betreffen Arbeitnehmer mit dem **Steuerstatus (Steuermerkmale)**



The screenshot shows a light blue box with the title 'Steuerstatus'. Below the title is a dropdown menu with a white background and a blue border. The text 'Steuerfrei / DBA' is visible in the menu, and a small downward arrow is on the right side.

sowie der Einstellung (unter **Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit**):



The screenshot shows a light blue box with the title 'Steuerliche Behandlung von Grenzgängern'. Below the title is a dropdown menu with a white background and a blue border. The text 'Grenzgänger' is visible above the menu. The text 'Ja' is visible in the menu, and a small downward arrow is on the right side.

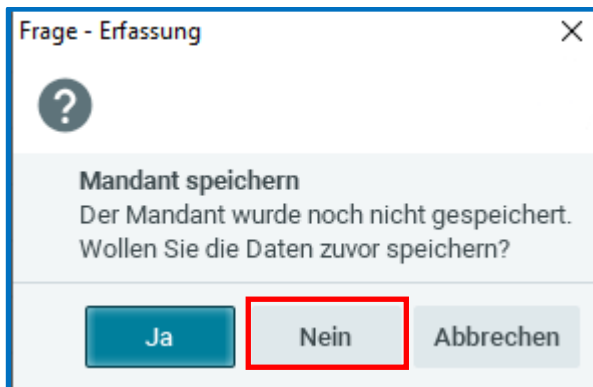
Für diese Arbeitnehmer liegt in der Regel eine Freistellungsbescheinigung vor und sie erhalten eine besondere Lohnsteuerbescheinigung.

Tipp:

Ob eine Korrektur vorgenommen wird oder nicht entscheidet der Arbeitgeber in Absprache mit dem Lohnsachbearbeiter. Eine Empfehlung können wir hierzu nicht geben.

Sie haben die Möglichkeit, die Korrektur vorzunehmen, die sich ergebenden Änderungen zu prüfen und die Korrektur zu verwerfen. Dafür gehen Sie wie folgt vor:

- Mandant öffnen
- keine anderen Änderungen vornehmen, sondern nur:
- betreffenden Mitarbeiter in einem der Vormonate mit Kurzarbeit in Korrektur setzen
- im aktuellen Monat berechnen
- Entgeltabrechnung (oder korrigierten KUG-Antrag) prüfen
(Korrektur-Auswertungen im aktuellen Abrechnungsmonat!)
- Die Korrektur kann über **Mandant schließen > Speichern > Nein** verworfen werden.



7 eAU

Ab dem 1. Januar 2023 ist der Abruf von AU-Daten bei den Krankenkassen für Arbeitgeber verpflichtend. Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber von da an auch keine AU-Bescheinigung mehr vorlegen. Trotzdem hat der Arbeitnehmer weiterhin die Pflicht, dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit zu melden und diese ärztlich feststellen zu lassen.

Eine ausführliche Beschreibung zum Thema **eAU** – **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** finden Sie auf unserem Portal.

8 Baulohn

8.1 Saison-Kurzarbeitergeld

Die wegen der Pandemie eingeführten Sonderregelungen für den Schlechtwetterzeitraum 2021/2022 sind ausgelaufen.

Ab Dezember 2022 gelten die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld (siehe Hinweise zum Antragsverfahren – Formular [Kug 306 – 12/2022](#) sowie das [Merkblatt 8d](#) – Saison-Kurzarbeitergeld).

Im Dezember 2022 wurden die aktuellen Formulare:

- Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld – **Kug 307 – 12/2022** sowie
- die Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld – **Kug 308 – 12.2022**

veröffentlicht. Diese stehen Ihnen – ab diesem Update - für Abrechnungszeiträume ab Dezember 2022 zur Verfügung. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Kug 307 – 12/2022

Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen ab 12/2022

- komplett neues Layout
- pauschalierte SV-Erstattung aufgrund Verordnung weggefallen (für Angestellte und Poliere keine SV-Beitragsersatzung, außer bei Weiterbildung)
- Pauschalierte SV-Erstattung bei Weiterbildung gilt weiterhin bis 7/2023

Kug 308 – 12.2022

**Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen
- Anlage zum Leistungsantrag auf Saison-Kurzarbeitergeld und
ergänzende Leistungen ab 12/2022**

- keine Bezugsmonate
- keine erhöhten Leistungssätze
- pauschale SV-Beitragserstattung; nur noch bei Weiterbildung

8.2 Kalendarium

Mehraufwandswintergeld (MWG) wird in Höhe von 1 € für jede in der Zeit vom 15.12. bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete und berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde (im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar bis zu 180 Stunden) gezahlt. Diese Leistung ist sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei, sie wird dem Arbeitnehmer netto ausgezahlt. Über das Saison-KUG-Formular kann der Arbeitgeber die Erstattung der gezahlten Beträge von der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Die Prüfung, wie viele MWG-Std. in der Summe pro Tag abgerechnet werden können, wurde angepasst. [Bereits im Jahr 2020](#) erfolgte die Anpassung um **Std/Zeitlohn 2**, mit diesem Update um die beiden Stundenmerkmale:

- Std/Aushilfe-PauSt
- Std/Aushilfe-Steuerkarte

Soweit also für einen Arbeitnehmer Stunden in einem der beiden Merkmale erfasst werden, erfolgt die Prüfung der MWG-Stunden nun für beide Merkmale ebenfalls und die MWG-Stunden können im Kalendarium direkt mit erfasst werden.

Beispiel:

Für den 19.12.2022 wurden 4 **Std/Aushilfe-PauSt** erfasst, nun kann dieser Wert auch als MWG-Zuschuss-fähig in der Spalte MWG-Std. erfasst werden:

Dezember	Std/Zeitlohn	MWG-Std	Urlaub	Std/Feiertag	Std/Krank (LFZ)	Std/Zeitlohn 2	Stunden Urlaub für KUG	Ausfallstunden Saison-KUG	Std/Aushilfe-PauSt	Std/Aushilfe-Steuerkarte
Sa 17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
So 18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mo 19	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00
Di 20	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00
Mi 21	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00
Do 22	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00
Fr 23	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00
Sa 24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
So 25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mo 26	0,00	0,00	0,00	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Di 27	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mi 28	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Do 29	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fr 30	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sa 31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	20,00	11,00	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20,00	0,00

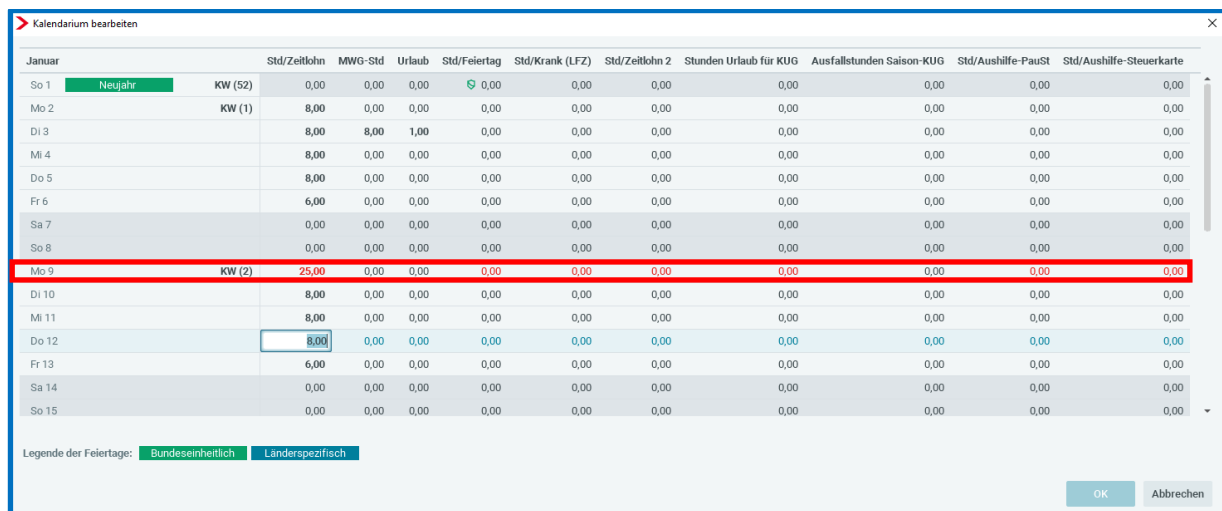
Legende der Feiertage: Bundeseinheitlich Länderspezifisch

Die Prüfung funktioniert nur für über das Kalendarium erfasste Stunden. Es ist also erforderlich, dem Arbeitnehmer ein individuelles Stundenmodell zuzuordnen, damit auch **Std/Aushilfe-PauSt** oder **Std/Aushilfe-Steuerkarte** im Kalendarium sichtbar sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die [Update-Info 10.5.1 vom 14.02.2019](#) verweisen. Dort wird ausführlich die Nutzung des Kalendariums mit Hilfe von Arbeitszeit- und Stundenmodellen erläutert.

Eine Prüfung auf die Gesamtstunden eines Tages (max. 24) erfolgt auf diese Stundenmerkmale in Summe:

- Std/Zeitlohn
- Std-Lohn 2
- Std/Krank (LFZ)
- Std/Feiertag
- Stunden Urlaub für KUG
- Std/Aushilfe-PauSt
- Std/Aushilfe-Steuerkarte



Januar		Std/Zeitlohn	MWG-Std	Urlaub	Std/Feiertag	Std/Krank (LFZ)	Std/Zeitlohn 2	Stunden Urlaub für KUG	Ausfallstunden Saison-KUG	Std/Aushilfe-PauSt	Std/Aushilfe-Steuerkarte
So 1	Neujahr KW (52)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mo 2	KW (1)	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Di 3		8,00	8,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mi 4		8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Do 5		8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fr 6		6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sa 7		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
So 8		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mo 9	KW (2)	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Di 10		8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mi 11		8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Do 12		8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fr 13		6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sa 14		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
So 15		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Legende der Feiertage: Bundeseinheitlich Länderspezifisch

Ist in einem der genannten Stundenmerkmale oder in mehreren aufsummiert der Wert von 24 Stunden überschritten, werden alle Stunden **rot** markiert, die zu überprüfen sind, um die Gesamtstundenzahl von 24 nicht zu überschreiten.

8.3 Bauhauptgewerbe

Im Bauhauptgewerbe erfolgte eine Anpassung der Berechnung der Mindesturlaubsvergütung für Urlaub im Fall von

- Krankheit (Krankengeld-Bezug)
- Saison-KUG-Bezug
- und **NEU** Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld (ab April 2023).

Achtung MuV Änderungen
 Am 07.09.2022 gab es nochmals eine Kommissionssitzung der Tarifvertragsparteien, hier gab es eine Entscheidung, die Berechnungsgrundlage MuV zu ändern, folgende Berechnungsgrundlage wurde beschlossen:
 $Mindesturlaubsvergütung = Bruttostundenlohn \times Prozentsatz \text{ Mindesturlaubsvergütung} \times \text{Anzahl Ausfallstunden}$
 Die neue Berechnungsformel ist zum Meldemonat Januar 2023 anzuwenden, für Korrekturen vor 2023 muss noch die alten Formel verwendet werden.

Quelle: interne Informationsplattform der SOKA Bau Wiesbaden für Softwareanbieter

Über die Änderungen können Sie sich auch auf dem Portal der [SOKA Bau](#) informieren. In unserer [Update-Info 17.11.2022](#) hatten wir ebenfalls bereits informiert.

Unsere Baulohn-Beschreibung wurde aktualisiert und auf unserer Webseite veröffentlicht. Neu ab 2023 ist, dass der **Bruttostundenlohn** des Monats mit dem Kranken-, Saison-KUG oder konjunkturellem Kurzarbeitergeld-Bezug der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Außerdem gilt folgende Änderung für Saison-KUG-Zeiten ab Januar 2023:

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung besteht ab der 1. Ausfallstunde. Das bedeutet, dass die **Ausfallstunden Saison-Kug (Baulohn > Urlaub)** den tatsächlich erfassten **Ausfallstunden Saison-KUG (Baulohn > Winterbau)** entsprechen. Der Arbeitnehmer erwirbt sich **direkt** ab der ersten Ausfallstunde einen Mindesturlaubsvergütungsanspruch.

Für Krankengeldbezug sind die **Ausfallstunden ab Krankengeldbezug** für die Berechnung relevant. Für beide Ausfallzeiten (Krankengeldbezug und Saison-KUG) gilt ab Januar 2023:

Mindesturlaubsvergütung (MUV)

Ausfallstunden ab Krankengeldbezug	MUV Krankengeldbezug [€]
<input style="width: 90%;" type="text" value="100,00"/>	<input style="width: 90%;" type="text" value="187,50"/>
Ausfallstunden Saison-Kug	MUV S-KUG [€]
<input style="width: 90%;" type="text" value="100,00"/>	<input style="width: 90%;" type="text" value="187,50"/>

(Ansicht aus dem Register **Baulohn > Urlaub**)

Ausfallstunden ab Krankengeldbezug x

x %-Satz für MUV (2023: 12,5% und 14,6% SB)

Ausfallstunden Saison-Kug

x

x %-Satz für MUV (2023: 12,5% und 14,6% SB)

Der Ausweis des Anspruchs auf der Entgeltabrechnung erfolgt im betreffenden Abrechnungsmonat (gegebenenfalls kumuliert mit Vormonaten).

8.4 Gerüstbau

8.4.1 Mindestlohn

Der Mindestlohn für die Arbeitnehmer im Gerüstbauhandwerk wurde bereits ab 1. Oktober 2022 [tarifvertraglich](#) (allgemeinverbindlich) vereinbart und angepasst. Wir hatten am 21.10.2022 über unsere Webseite informiert.

8.4.2 Lohnausgleich

Der Lohnausgleichsbetrag deckt die Bruttolohnansprüche eines jeden Arbeitnehmers für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar ab. Der Lohnausgleichszeitraum 2022/2023 umfasst **einen** lohnfortzahlungspflichtigen Tag (den 26.12.2022), der in das Kalenderjahr 2022 fällt.

Die Veröffentlichung der [Tabelle für den Lohnausgleich](#) ist durch die SOKA Gerüst bereits erfolgt.

Die Umsetzung in edlohn erfolgte mit dem Update am 15.12.2022, also in jedem Fall rechtzeitig für die Dezember-Abrechnung.

8.5 Dachdecker

8.5.1 Beiträge

Die Beitragssätze bleiben konstant und ändern sich im Jahr 2023 **nicht**.

8.5.2 Mindestlohn

Der Tarifvertrag zur Regelung eines **Mindestlohns** im Dachdecker-Handwerk sieht eine Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2023 auf **14,80 €** (Gelernte) und **13,30 €** (Ungelernte) vor. Der Tarifvertrag ist [allgemeinverbindlich](#).

Ab Januar 2023 ist daher jede geleistete Arbeitsstunde mit mindestens diesen beiden Beträgen – je nach Ausbildung des Arbeitnehmers - zu vergüten. Die Anpassung des Std-Lohns auf diesen Mindestlohn nehmen Sie bitte ab Januar 2023 vor, soweit Arbeitnehmer mit dem bis dahin gültigen Mindestlohn abgerechnet wurden.

8.5.3 Änderung des Rahmen-Tarifvertrages

Weiterhin erfolgten Anpassungen des [Rahmentarifvertrages](#). So erfolgte eine Anpassung bezüglich der **Urlaubsdauer** (§ 38 Abs. 1 RTV).

Außerdem muss ab 2023 jeder Arbeitnehmer seinen Anteil (0,8% vom ZVK-Brutto) an der **Winterbaubeschäftigungsumlage** (insgesamt 2% - 1,2% Arbeitgeberanteil) durch Abzug vom Lohn tragen. Eine Einbringung von Urlaubstagen ist nicht mehr erlaubt. Der Tarifvertrag ist am 27.12.2022 [allgemeinverbindlich](#) erklärt worden.

8.5.4 Inflationsausgleichsprämie

Ebenfalls [allgemeinverbindlich](#) erklärt wurde der [Tarifvertrag zur Regelung einer Inflationsprämie](#) für die Beschäftigten im Dachdeckerhandwerk vom 28. Oktober 2022. Demnach wurde eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung einer Inflationsprämie für alle gewerblichen und kaufmännischen Arbeitnehmer (außer Mini-Jobber) geregelt:

- 475 € mit der Lohnabrechnung im Februar 2023
- 475 € mit der Lohnabrechnung im Februar 2024

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Zahlung; Auszubildende 35%.

8.5.5 Erstattung von Ausbildungsvergütungen

Mit dem am 27.12.2022 allgemein verbindlich erklärten [Tarifvertrag über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk](#) – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik (BBTV) – vom 23. November 2018 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 28. Oktober 2022 erfolgt eine Anpassung der Erstattung von gezahlten Ausbildungsvergütungen:

- 7 Monatsvergütungen im 1. Ausbildungsjahr
- 5 Monatsvergütungen im 2. Ausbildungsjahr
- 2 Monatsvergütungen im 3. Ausbildungsjahr

Weiterhin erfolgte eine Anpassung bezüglich der Kosten für überbetriebliche Ausbildung (§ 6 BBTV). Die Erstattung ist auf die steuerlichen Pauschalsätze festgelegt worden (nicht mehr 0,30€/ gefahrene Kilometer).

Über aktuelle Änderungen informieren Sie sich bitte zusätzlich auf den Seiten der [SOKA Dach](#).

9 Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen

9.1 DEÜV-Meldeverfahren

Das DEÜV-Meldeverfahren ist zum 01.01.2023 auf die Version 8.0 angepasst worden.

9.2 DLS

Das Verfahren Digitale Lohn Schnittstelle ist nach den neuen Regelungen zum 01.01.2023 angepasst worden.

9.3 DSBD

Das Verfahren DSBD wurde auf den Stand 01.01.2023 aktualisiert. Anzumerken ist, dass die Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit auf das Merkmal ***E-Mail-Adresse des Ansprechpartners verschärft*** wurden.

9.4 euBP

Ab dem 01.01.2023 sind die für die Prüfung notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Entgeltabrechnungsdaten verzichtet werden. Der Antrag ist formlos und unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

In edlohn ist die Durchführung der euBP schon länger möglich. Eine Beschreibung dazu finden Sie [hier](#).

Weiterhin ist die Datensatzversion zum 01.01.2023 auf die Versionsnummer 3.3.0 angepasst worden.

9.5 EEL

9.5.1 Anpassungen im EEL-Verfahren ab 01.01.2023

Das EEL-Verfahren wurde auf den Stand 01.01.2023 angepasst.

Bitte beachten Sie, dass die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners ab sofort eine Pflichtangabe ist.

Unter **Berater > Benutzerübersicht** können Sie, falls noch nicht geschehen, ihre E-Mail-Adresse hinterlegen.

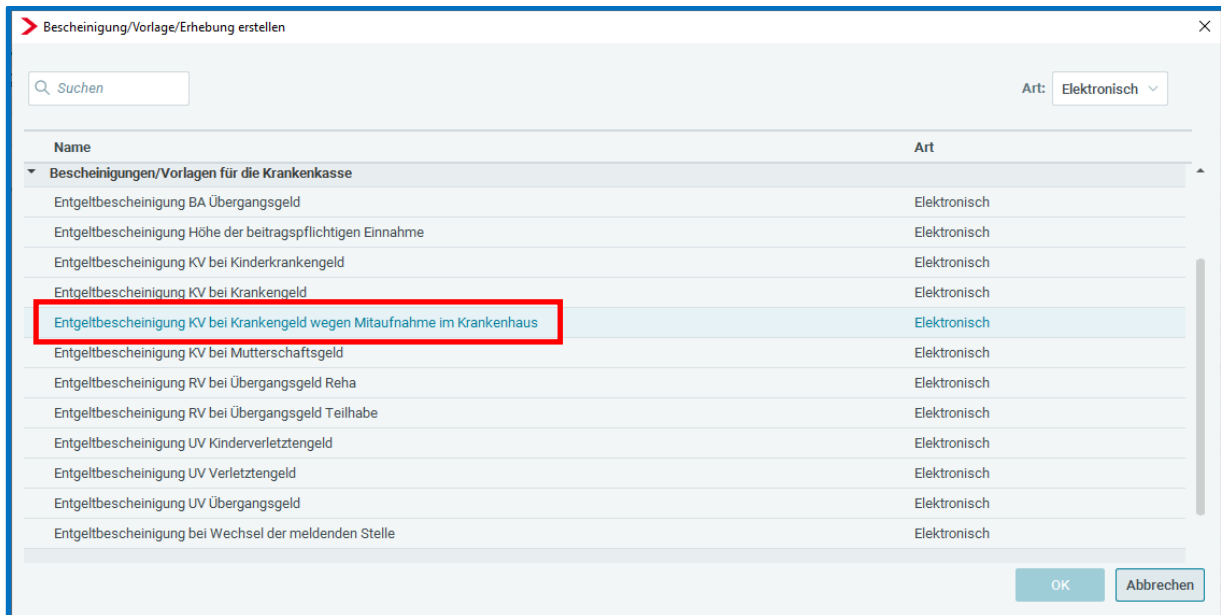
Diese wird dann systemseitig in die EEL-Bescheinigungen unter dem Punkt **Ansprechpartner** in das Merkmal **E-Mail** übernommen.

9.5.2 EEL-Bescheinigung 04 - Krankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus

Mit dem Update im November wurde die ab 01.11.2022 gültige neue Fehlzeit **Krankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus** umgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt konnte für diese Fehlzeit eine EEL-Bescheinigung **KV bei Krankengeld** erstellt werden.

Ab sofort wird Ihnen für diese Fehlzeit nun ein eigener Bescheinigungs-Typ **Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld wegen Mitaufnahme im Krankenhaus** zur Auswahl angeboten.

Das Erstellen der bisherigen Entgeltbescheinigung **KV bei Krankengeld** ist ab sofort nicht mehr zulässig.



Suchen

Art: Elektronisch

Name	Art
Bescheinigungen/Vorlagen für die Krankenkasse	
Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung Höhe der beitragspflichtigen Einnahme	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld wegen Mitaufnahme im Krankenhaus	Elektronisch
Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Reha	Elektronisch
Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Teilhabe	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Kinderverletztengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Verletztengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Übergangsgeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung bei Wechsel der meldenden Stelle	Elektronisch

OK Abbrechen

9.5.3 Neue Rückmeldung der Krankenkasse Grund 66

Die Rückmeldungen der Krankenkassen im EEL-Verfahren wurden durch den neuen **Abgabegrund 66 – Rückmeldung wegen falschem Abgabegrund** erweitert. In dieser Meldung wird Ihnen durch den Sozialversicherungsträger mitgeteilt, dass eine falsche EEL-Meldung erstellt wurde.

Beispiel

Es wurde eine **EEL – RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha** erstellt, erwartet wird aber eine **EEL – RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe**.

In diesem Fall schickt die RV als zuständiger Sozialversicherungsträger eine 66er-Rückmeldung.

In edlohn werden Sie über das Vorliegen einer Rückmeldung mit Grund 66 durch eine Systemnachricht informiert.

The screenshot shows a message window with the following content:

Rückmeldung der Krankenkasse: 66 - Rückmeldung falscher Abgabegrund (ID: 003104 - I, Created: 02.01.2023 15:43:58)

Für den Arbeitnehmer liegt eine Meldung (RV) vor.

Es wurde eine EEL-Meldung mit einem falschen Abgabegrund gemeldet.
 Erzeugungsdatum ist der 23.12.22, die Datensatz-ID lautet 7599824371187961888
 Es wird der Abgabegrund **12 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe** erwartet.
 Bitte stornieren Sie die bereits erzeugte EEL-Bescheinigung und erstellen eine neue EEL-Bescheinigung mit Abgabegrund **12 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe** erstellen..

Um die Daten der Rückmeldung einzusehen, gehen Sie über **Dienste > Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL)** zur betreffenden Meldung.

Die Rückmeldung wird Ihnen auch über **Dienste > Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL)** angezeigt.

The screenshot shows the search results for 'Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL) für'. The table below contains the relevant data:

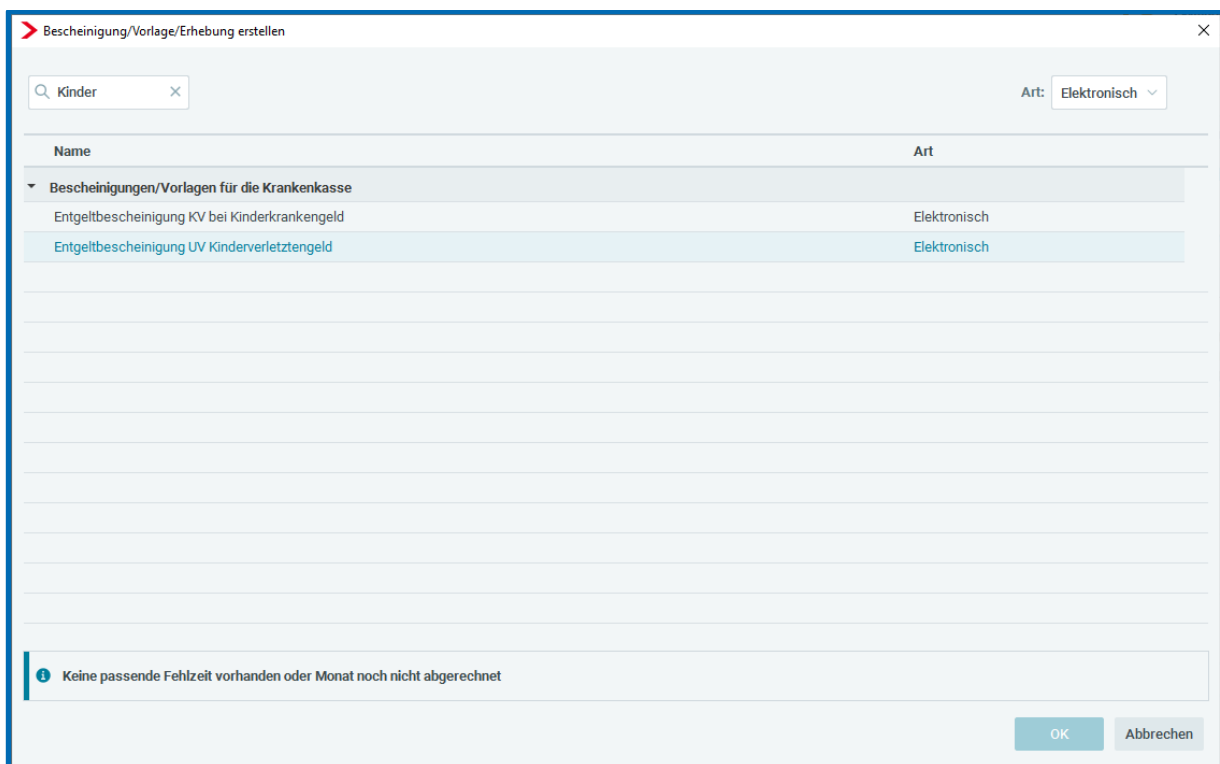
Arbeitnehmer	Verursacher	Grund	Erzeugt	Versendet	Datei
Deutsche Rentenversicherung 66667777 (11)						
	AG	11 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	30.12.22	30.12.22	001276.AOK.B
	AG	11 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	30.12.22	30.12.22	001276.AOK.B
	AG	11 - Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	23.12.22	30.12.22	001276.AOK.B
	RV	66 - Rückmeldung falscher Abgabegrund	23.12.22	30.12.22	2189

Buttons at the bottom: Rückmeldung importieren, Ansicht, Details, 'Ungültig' markieren, Schließen

Momentan kann die 66er-Rückmeldung nur über den Button **Details** angesehen werden. Die Umsetzung des dazugehörigen Protokolls zum Drucken, Exportieren und Archivieren ist noch nicht ganz abgeschlossen und wird Ihnen daher mit dem nächsten Update zur Verfügung gestellt.

9.5.4 Änderungen bei der Erstellung der Bescheinigungen KV bei Kinderkrankengeld bzw. UV Kinderverletztengeld

Ab der neuen EEL-Version 11.0 dürfen die EEL-Bescheinigungen KV bei Kinderkrankengeld und UV Kinderverletztengeld erst erstellt werden, wenn der zu bescheinigende Monat abgerechnet wurde. Das Erstellen dieser Bescheinigungen ist demnach in edlohn nur noch für abgerechnete Arbeitnehmer möglich. Wird bei einem nicht abgerechneten Arbeitnehmer versucht, eine der beiden Bescheinigungen zu erstellen, wird Ihnen eine Info angezeigt.



Bescheinigung/Vorlage/Erhebung erstellen

Q Kinder x

Art: Elektronisch v

Name	Art
▼ Bescheinigungen/Vorlagen für die Krankenkasse	
Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld	Elektronisch
Entgeltbescheinigung UV Kinderverletztengeld	Elektronisch

Keine passende Fehlzeit vorhanden oder Monat noch nicht abgerechnet

OK Abbrechen

9.6 Neue Version Krankenkassen-Beitragssatzdatei

Bisher wurde in der Übersicht der Krankenkassen (KK-Geschäftstelle und KK-Monatsabrechnung) noch eine Spalte **Annahme LFZ-Anträge** angezeigt. Dabei wurde bei den Betriebskrankenkassen der Landesverband angezeigt, über den das Arbeitgebererstattungsverfahren abgewickelt wird.

Diese Information war wichtig für das Papier-Erstattungsverfahren, da der Papier-Antrag an den zuständigen Landesverband zu schicken war.

Da das Verfahren mittlerweile vollständig elektronisch abgewickelt wird, ist diese Angabe an der Stelle nicht mehr erforderlich. Zudem wird sie auch nicht mehr von den Krankenkassen in der zentralen Beitragssatzdatei gepflegt.

Daher wird die Spalte mit dem aktuellen Update aus der Ansicht entfernt.

Entsprechend wurden auch die Warnungen oder Hinweise bezüglich des BKK-Landesverbandes ausgebaut.

10 Rückstellung für Urlaub und Guttage bei Teilzeitbeschäftigten

Bisher erfolgte die Ermittlung des Wertes **Urlaubsentgelt pro Tag** immer anhand der 5- bzw. 6-Tage-Woche. Es wurde von Vollzeitbeschäftigung des Arbeitnehmers ausgegangen.

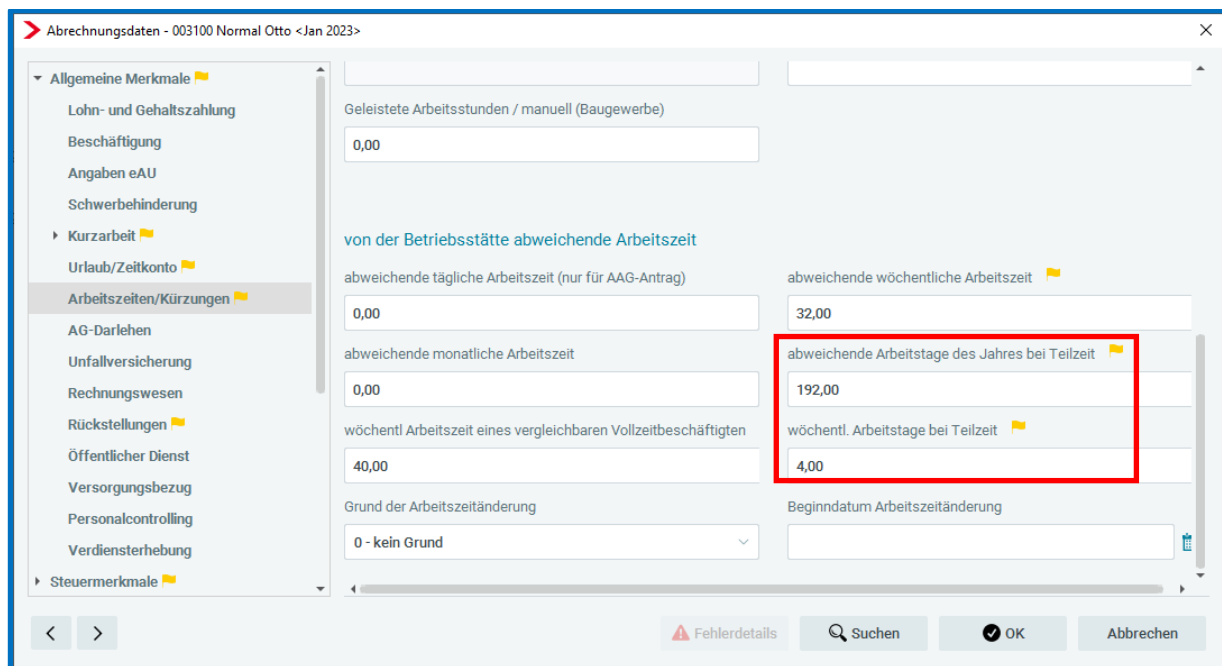
Ab sofort ist die Ermittlung nun auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer möglich.

Dazu war es notwendig, zwei neue Merkmale in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers einzuführen.

Ab dem Abrechnungsmonat Januar 2023 werden Ihnen daher in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter **Allgemeine Merkmale > Arbeitszeit/Kürzungen** sowie unter **Allgemeine Merkmale > Rückstellungen > Allgemeine Angaben zur Rückstellung** die zwei neuen Merkmale angezeigt:

- abweichende Arbeitstage des Jahres bei Teilzeit
- wöchentl. Arbeitstage bei Teilzeit

Allgemeine Merkmale > Arbeitszeit/Kürzungen



Abrechnungsdaten - 003100 Normal Otto <Jan 2023>

Geleistete Arbeitsstunden / manuell (Baugewerbe): 0,00

von der Betriebsstätte abweichende Arbeitszeit

abweichende tägliche Arbeitszeit (nur für AAG-Antrag): 0,00

abweichende wöchentliche Arbeitszeit: 32,00

abweichende monatliche Arbeitszeit: 0,00

wöchentl. Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten: 40,00

abweichende Arbeitstage des Jahres bei Teilzeit: 192,00

wöchentl. Arbeitstage bei Teilzeit: 4,00

Grund der Arbeitszeitänderung: 0 - kein Grund

Beginndatum Arbeitszeitänderung:

Buttons: Fehlerdetails, Suchen, OK, Abrechnen

Allgemeine Merkmale > Rückstellungen > Allgemeine Angaben zur Rückstellung

Allgemeine Angaben zur Rückstellung

wöchentl. Arbeitstage bei Teilzeit ■

abweichende Arbeitstage des Jahres bei Teilzeit ■

abweichende Arbeitstage des Jahres bei Teilzeit

Eine Eingabe in diesem Merkmal ist nur dann vorzunehmen, wenn die Rückstellung Urlaub nach Handelsrecht ermittelt werden soll und es sich um einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer handelt. Ist ein Wert erfasst, wird dieser vorrangig vor dem bei der Firma im Merkmal **Arbeitstage des Jahres** erfassten Wert behandelt.

Der Wert wird zur Ermittlung der regelmäßigen Arbeitstage des Arbeitnehmers für die Rückstellung berücksichtigt. Die so ermittelten regelmäßigen Arbeitstage werden in die Rückstellungsliste Urlaub (Handelsrecht) übernommen und damit der Wert Urlaubsentgelt pro Tag ermittelt.

Rückstellung für Urlaub nach Handelsrecht Privat, Peggy											
Pers.Nr.	Name, Vorname	Arbeitsentgelt	SV AG-Anteil	UV-Beitrag*	maßgebliches Urlaubsentgelt	regelmäßige Arbeitstage	Urlaubsentgelt pro Tag	Urlaubsentgelt pro Tag inkl. Kostensteigerung	Resturlaub in Tagen	Betrag der Rückstellung	Differenz Vormonat
000003	Privat, Peggy	2.700,00	606,29	25,92	3.332,21	16,0000	208,26	208,26	2,50	520,65	520,65
Summe		2.700,00	606,29	25,92	3.332,21	16,0000			2,50	520,65	520,65

* Der Beitrag wurde mit dem durchschnittlichen Beitragssatz der DGUV in Höhe von 0,96% errechnet.

Beispiel:

Beim Arbeitnehmer sind 192 Arbeitstage im Merkmal **abweichende Arbeitstage des Jahres bei Teilzeit** erfasst.

Dadurch wird gerechnet:

192 Tage pro Jahr: 12 Monate = 16 Tage/pro Monat

wöchentliche Arbeitstage bei Teilzeit

Eine Eingabe in diesem Merkmal ist nur dann vorzunehmen, wenn es sich um einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer handelt. Ist ein Wert erfasst, wird dieser bei der Ermittlung der regelmäßigen Arbeitstage für die Rückstellung Urlaub (Steuerrecht) und Guttage berücksichtigt.

Beispiel:

Bei der Betriebsstätte wurde die 5-Tage-Woche (20,83 AT/Monat) im Merkmal **Arbeitstage pro Woche** ausgewählt und beim betreffenden Arbeitnehmer wurde in dem Merkmal **wöchentl. Arbeitstage bei Teilzeit** der Wert 4 erfasst.

Dadurch wird gerechnet:

20,83 Arbeitstage/Monat : 5 AT/Woche x 4 AT/Woche = 16,6640 regelmäßige Arbeitstage

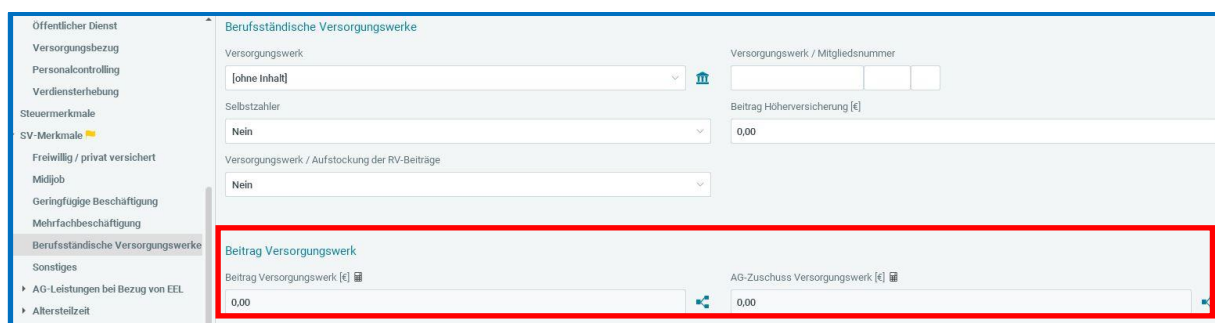
Der so ermittelte Wert für die regelmäßigen Arbeitstage wird in die Rückstellungsliste übernommen und damit der Wert **Urlaubsentgelt pro Tag** bzw. **Entgelt pro Tag** ermittelt.

Rückstellung für Urlaub nach Steuerrecht <small>Normal, Otto</small>										
Pers.Nr.	Name, Vorname	Arbeitsentgelt	SV AG-Anteil	UV-Beitrag*	maßgebliches Urlaubsentgelt	regelmäßige Arbeitstage	Urlaubsentgelt pro Tag	Resturlaub in Tagen	Betrag der Rückstellung	Differenz Vormonat
003100	Normal, Otto	5.000,00	1.198,03	0,00	6.198,03	16,6640	371,94	2,50	929,85	929,85
	Summe	5.000,00	1.198,03	0,00	6.198,03	16,6640		2,50	929,85	929,85

11 Beitrag Versorgungswerk in den Abrechnungsdaten

Nach dem Update wird in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers zu dem bereits vorhandenen AG-Zuschuss Versorgungswerk (unter **Allgemeine Merkmale > Rechnungswesen**) nun auch der Beitrag zum Versorgungswerk ausgewiesen.

Diesen finden Sie unter **SV-Merkmale > Berufsständische Versorgungswerke** unter der neuen Gruppierung **Beitrag Versorgungswerk**.



The screenshot shows a software interface with a sidebar on the left containing various menu items like 'Öffentlicher Dienst', 'SV-Merkmale', and 'Berufsständische Versorgungswerke'. The main area is titled 'Berufsständische Versorgungswerke' and contains several input fields. A red rectangular box highlights a section titled 'Beitrag Versorgungswerk' at the bottom. This section contains two input fields: 'Beitrag Versorgungswerk [€]' and 'AG-Zuschuss Versorgungswerk [€]', both of which have the value '0,00' entered.

So ist es nun möglich, den **Beitrag Versorgungswerk** bei Exporten zu berücksichtigen.

12 Unternehmensnummer Unfallversicherung

Zum Jahreswechsel 2022/2023 ersetzt im Meldeverfahren zur Unfallversicherung die neue Unternehmensnummer die alte Mitgliedsnummer.

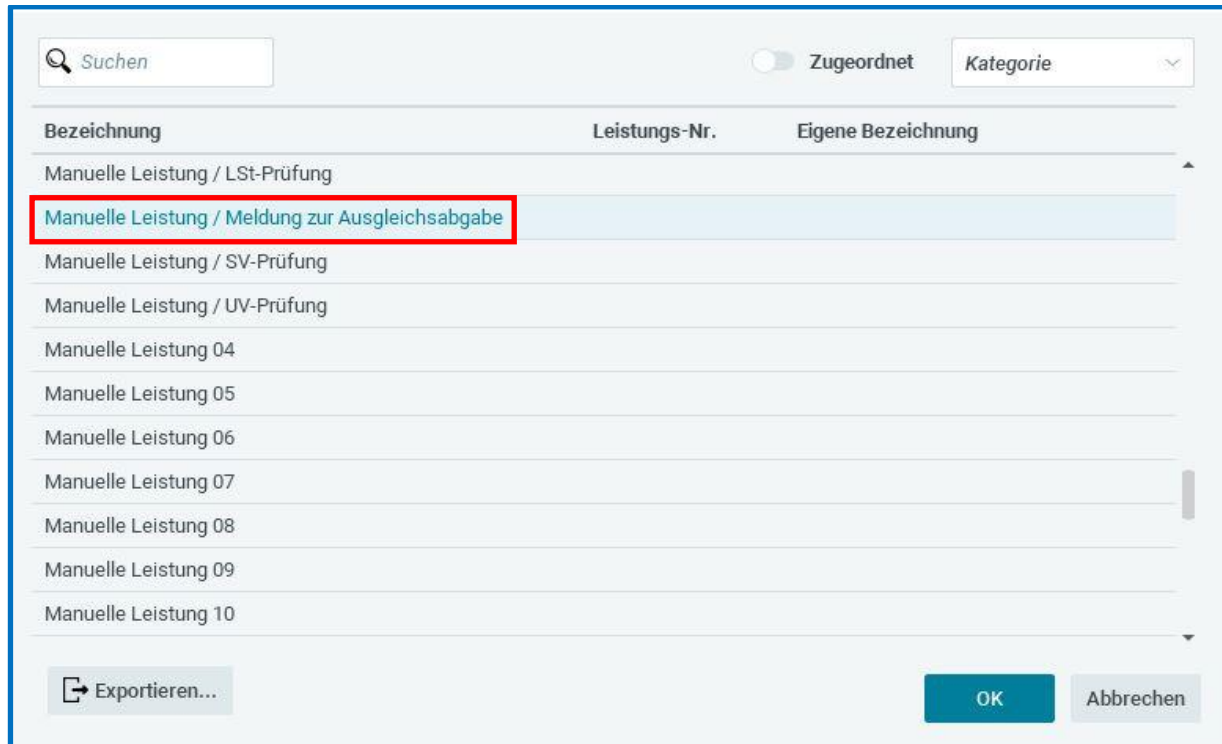
Bei dem elektronischen Stammdatenabruf, dem elektronischen Lohnnachweis und der UV-Jahresmeldung ist für den Meldezeitraum ab dem 01.01.2023 die neue Unternehmensnummer (UNRS) zu verwenden.

Lesen Sie hierzu auch die Versionsbeschreibung vom [17.11.2022](#) sowie den Beitrag auf unserem [Lohnportal](#).

13 Manuelle Leistung Meldung Ausgleichsabgabe

Sofern Sie für Ihre Mandanten eine Meldung zur Ausgleichsabgabe (REHADAT) machen, können Sie nach dem Update dafür eine neue manuelle Leistung zur Übergabe an das Rechnungsprogramm erzeugen.

Berater > Leistungen zuordnen



The screenshot shows a web interface for assigning services. At the top, there is a search bar labeled 'Suchen', a toggle switch for 'Zugeordnet', and a dropdown menu for 'Kategorie'. Below this is a table with three columns: 'Bezeichnung', 'Leistungs-Nr.', and 'Eigene Bezeichnung'. The table contains several rows of manual services, with the second row, 'Manuelle Leistung / Meldung zur Ausgleichsabgabe', highlighted in light blue and enclosed in a red rectangular box. At the bottom of the interface, there is an 'Exportieren...' button with a download icon, and two buttons labeled 'OK' and 'Abbrechen'.

Bezeichnung	Leistungs-Nr.	Eigene Bezeichnung
Manuelle Leistung / LSt-Prüfung		
Manuelle Leistung / Meldung zur Ausgleichsabgabe		
Manuelle Leistung / SV-Prüfung		
Manuelle Leistung / UV-Prüfung		
Manuelle Leistung 04		
Manuelle Leistung 05		
Manuelle Leistung 06		
Manuelle Leistung 07		
Manuelle Leistung 08		
Manuelle Leistung 09		
Manuelle Leistung 10		

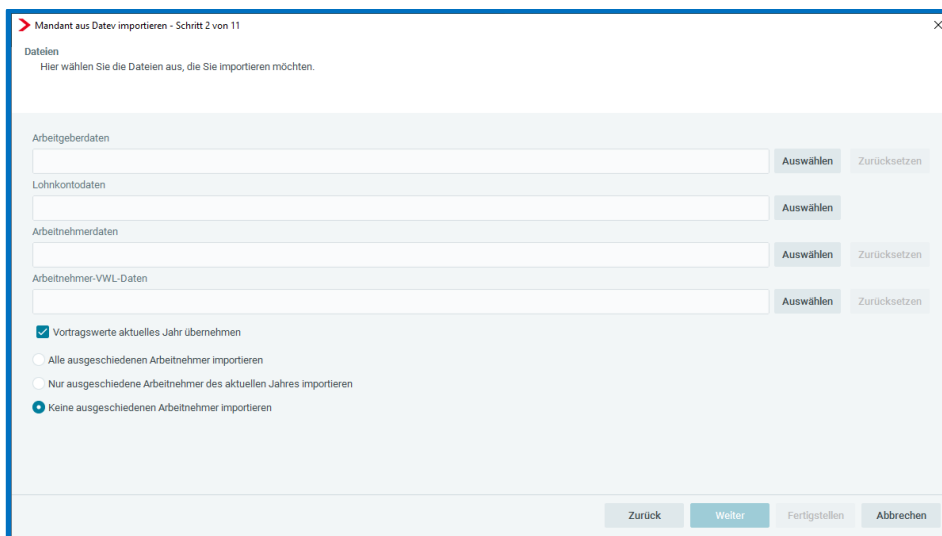
Wie man eine manuelle Leistung erzeugt, finden Sie in der Beschreibung zum Thema [Leistungsnachweis](#) unter Punkt 1.3.

Im ETL-Standard-Katalog ist wie bei allen anderen manuellen Leistungen keine Leistungsnummer hinterlegt.

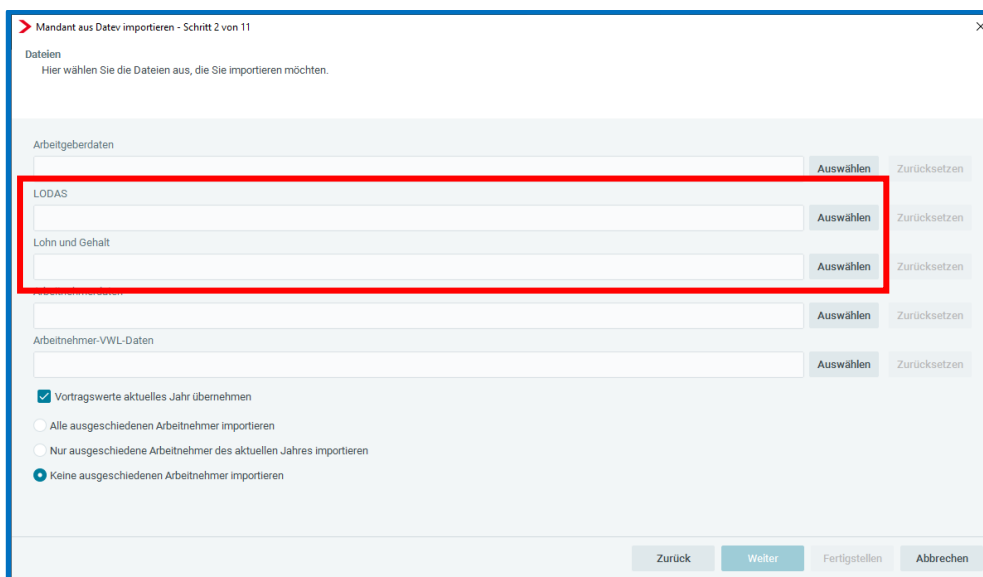
14 Systemwechsel nach edlohn aus DATEV Lohn und Gehalt

DATEV hat vor kurzem den Export der Lohnkonten vom ila-Format auf CSV umgestellt. Dadurch wurde eine Anpassung für den Import in edlohn notwendig.

Bisher mussten Sie nur die zu importierenden Dateien beim Import in den angegebenen Kategorien auswählen und konnten die Daten so nach edlohn übernehmen.



Die Änderung des Formates durch DATEV hat in edlohn die Folge, dass Sie nun bei einem Import auswählen müssen, ob die Lohnkonto-Dateien aus LODAS oder Lohn und Gehalt stammen.



15 Inflationsausgleichsprämie

Mit dem Update am 17.11.2022 wurde Ihnen die neue Lohnart **Inflationsausgleichsprämie** zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine klare Regelung, ob diese AG-Leistung zum pfändbaren Einkommen gehört. Die Vorbelegung in edlohn war auf „unpfändbar“ eingestellt.

Entgegen der Pfändbarkeit der Corona-Prämie zählt die Inflationsausgleichsprämie jedoch zum pfändbaren Einkommen. Die Vorbelegung zur Lohnart wird mit diesem Update von **unpfändbar** auf **pfändbar** angepasst.

Durch eine kurzfristige Systemanpassung wurde aber bereits seit dem 22.11.2022 bei Nutzung der Lohnart und vorhandener Pfändung diese Zahlung als pfändbares Einkommen berücksichtigt.

Bitte prüfen Sie dennoch bei Arbeitnehmern, die eine Pfändung haben und die Inflationsausgleichsprämie erhalten haben, ob eine Korrektur erforderlich ist.

Eine Inflationsausgleichsprämie kann im Zeitraum vom 26.10.2022 – 31.12.2024 in Höhe von maximal 3000 € steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

16 Weitere gesetzliche Änderungen

16.1 Sachbezugswerte 2023

- Unterkunft und Miete 265 €
- Verpflegung 288 €

16.2 Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz ist seit 13.07.2022 in Kraft.

Ab **08.03.2023** ist der Frauentag in Mecklenburg-Vorpommern ein gesetzlicher Feiertag.

16.3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (DRS 19/10815 vom 11.06.2019) ist seit 01.01.2020 in Kraft.

Ab 01.01.2023 beträgt die Mindest-Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr 620 €.

Tarifvertraglich können bis zu 25% geringere Ausbildungsvergütungen vereinbart werden.

16.4 Kammerbeitrag Bremen

Der Kammerbeitrag für das Bundesland Bremen sinkt von bisher 0,15 % auf 0,14 % des steuerpflichtigen Bruttolohns.

Der Kammerbeitrag für das Bundesland Saarland bleibt unverändert bei 0,15 %.